

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wees vom 21. November 2001

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 30.11.01 Nr. 36, S. 239-241)

Änderungsdaten:

- a) Änderungssatzung v. 19.04.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 21.04.11 Nr. 14, S. 58)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--|
| § 1 Stundung von Ansprüchen | |
| § 2 Niederschlagung von Ansprüchen | |
| § 3 Erlass von Ansprüchen | |
| § 4 Ansprüche aus Vergleichen | |
| § 5 Gültigkeit anderer Vorschriften | |
| § 6 Inkrafttreten | |

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn die/der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind – soweit nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) (Basiszinssatz im Sinne von § 1 II DÜG in Verbindung mit § 1 LDÜG und § 1 BazBV) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin/der Schuldner in ihrer/seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 25 EURO belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 1. von der Kämmerin/dem Kämmerer bis zur Höhe von 2.500 EURO,
 2. von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zur Höhe von 5.000 EURO,
 3. von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und StellvertreterIn bis zur Höhe von 15.000 EURO,
 4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 15.000,00 EURO.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin/des Schuldners. Eine Mitteilung an die Schuldnerin/den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. von der Kämmerin/dem Kämmerer bis zur Höhe von 200 EURO,
 2. von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bei Beträgen bis 500 EURO,
 3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 500 EURO.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin/des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung der Schuldnerin/des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin/den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin/der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. von der Kämmerin/dem Kämmerer bis zur Höhe von 200 EURO,
 2. von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bei Beträgen bis 500 EURO,
 3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 500 EURO.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Amtes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt zum 19.04.2011 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)